

Säge Handlos Summerau GmbH

Summerau Holzplatz 1

A-4261 Rainbach

E-Mail: saege@handlos.at

**Säge Handlos Summerau GmbH****Vertragsnummer: 212300270**Datum: 1.10.2023Herr/Frau Správa lesů města Soběslavi, spol. s.r.o. 4.Q 2023

Firma:

Anschrift: U Jatek 850/III, 392 01 Soběslav

Vorbehaltlich der Bestätigung des Käufers haben Sie heute folgendes vereinbart: Wir kaufen von Ihnen und Sie verkaufen uns wie vereinbart:

MENGE: ca. 100 fm Sägerundholz mit Rinde

Sondereinbarungen:

Max. 5,25m Länge ansonsten wird es als FH abgerechnet.

Für Waggon gelten folgende Mindestausladungsmengen als vereinbart:

RNOOSZ fm, ROS fm, Eaos/Eanos fm. Bei wesentlicher Unterschreitung dieser Mindestmengen werden die Mehrkosten in Abzug gebracht.

Alle angegebenen Preise verstehen sich pro fm ohne Rinde exkl. MwSt. Lieferungen ab 12 cm Zopf ohne Rinde.

Abstellort:

Monatliche Menge fm										50	50	
Lieferplan	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.

Abmaß und Sortierung erfolgt durch Werksübernahme mit geeichter elektronischer Messung. Dies ist die ausschließliche Verrechnungsgrundlage lt. ÖHHU und ÖNORM L1021.

Erfüllungsort <small>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</small>	LKW-befahrbare Straße <input checked="" type="checkbox"/>	Waggonverladen <input type="checkbox"/>	frei Sägewerk <input type="checkbox"/>	frei Grenze <input type="checkbox"/>
Holzwerbebeitrag Ja Nein	Zahlung 14 Tage nach Rechnungslegung oder <u> </u> Tage abzüglich <u> </u> % Skonto. Die Verrechnung erfolgt alle 14 Tage, Mitte und Ende des Monats.			

Die allgemeinen Bedingungen auf der Rückseite nehmen Sie ausdrücklich zur Kenntnis und erklären sich damit vollinhaltlich einverstanden. Über diese Bestimmungen hinaus gelten die österreichischen Holzhandelsusancen und österreichisches Recht.

Der Verkäufer ist

buchführungspflichtig (20%) nicht buchführungspflichtig (13%) 0%

Der Vermittler



Der Verkäufer

Allgemeine Bedingungen

- Die Beschaffung der Schlägerungsbewilligung obliegt dem Verkäufer.
- Der/die Verkäufer erklärt/-en, forstrechtlich zu dieser Schlägerung und zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt zu sein.
- Bei der Schlägerung sind die Wurzelanläufe parallel zur Stammachse zu entfernen.
- Das gesamte Holz muss im rechten Winkel zur Stammachse gekappt werden, wobei sowohl der Fallkerb, überstehende Bruchleisten, ausgezogene bzw. abgerissene Fasern und Fahnen entfernt werden müssen.
- Der Käufer behält sich vor zur Qualitätsansprache eine Stirnseite mit einem Stirnfräser anzufräsen. Diese Verlustlänge wird bei der Längenermittlung berücksichtigt und führt zu keinem Längenabschlag zu Lasten des Lieferanten.
- Für die Ausformung, Vermessung und Sortenbildung des Holzes gelten, wenn nichts anderes vereinbart, die österreichischen Holzhandelsusancen bis auf folgende Bemerkungen.
Stämme deren Länge 5,29m über- und 3,0m unterschreiten sowie Stämme deren Zopf ohne Rinde unter 12,1cm ermittelt wurden, werden als Qualität Faserholz übernommen.
Stämme welche eine Hartbräune von mehr als 75% der Stirnfläche aufweisen werden als Qualität Faserholz übernommen unabhängig von allen anderen Sortiermerkmalen.
Sollte aus vertraglichen oder aus technischen Gründen ein Einsatz der Stirnfäse nicht möglich sein, werden Stämme bei denen eine Qualitätsansprache auf Grund von Verschmutzung nicht möglich ist als Cx übernommen.
- Im Falle größerer Kalamitäten (Windwurf, Schneebruch usw.), sowie bei sonstigen erheblichen Marktpreisveränderungen für Rundholz, behält sich der Käufer wie auch der Verkäufer das Recht vor, entsprechend neue Preise zu verlangen.
- Der Schlussbrief geht auf die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner über.
- Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes im Bestimmungswerk, verursacht durch höhere Gewalt oder Feuer, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. eine verzögerte Zulieferung zu erwirken.

Lieferzeit, Abstellung

- Die Vertragspreise gelten fix für Holz, welches bis zum vorne definierten Lieferzeitpunkt sukzessive zur Säge abgeführt wird. Für Holz, das nach diesem Zeitpunkt zur Säge abgeführt wird, erfolgt einvernehmlich eine neue Preisvereinbarung.
- Das gekaufte Holz muss getrennt nach Holzart und Sortimenten, Sägerundholz und Faserholz zur LKW-befahrbaren Straße geliefert werden.
- Eventuell zusätzlich anfallende Manipulationskosten können vom Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- Es obliegt dem Verkäufer, sich um den rechtzeitigen Abtransport zur Säge zu kümmern, auch wenn dieser die Abfuhr nicht bezahlt. Erfolgt trotzdem keine Abfuhr ist dies dem Käufer schriftlich anzuzeigen.
- Lagerschäden infolge nicht rechtzeitiger Abfuhr, ausgenommen durch Verschulden des Käufers (muss schriftlich angezeigt werden), gehen zu Lasten des Verkäufers.
- Erfüllungsort frei Straße, LKW-Straße, Waldstraße bedeutet, dass die Straße oder der Abfuhrweg für einen 50 Tonnen-LKW befahrbar sein muss und dass durch Straßensperre infolge Tauwetter keine Verlängerung der Lieferzeit eintritt.
- Bei nicht termingemäßer Auslieferung des Holzes ist der Käufer berechtigt, die vereinbarten Preise, den am Abstellungs- bzw. Übergabezeitpunkt geltenden Tagespreisen nach unten anzugleichen.
- Bei Nichtlieferung innerhalb der vereinbarten Frist ist der Käufer berechtigt, einen Deckungskauf zu Lasten des Verkäufers vorzunehmen.

Lagerung und Wegbenützung

- Alle Wegbenützungs-, Wegherstellungs- und Wegerhaltungskosten, sowie die Wegbeiträge und Durchfuhrschädigungen, die mit der Abfuhr des Holzes in Zusammenhang stehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Holzverkäufers, auch wenn dieser die Abfuhr nicht in Auftrag gibt.
- Der Verkäufer gestattet, das Holz in seinem Wald zu lagern, ohne dafür ein Entgelt zu beanspruchen.
- Der Verkäufer hat rechtzeitig von fremden Grundbesitzern die Erlaubnis zur Durchlieferung des Holzes durch deren Grundstücke einzuholen.
- Der Verkäufer garantiert, dass das Holz nicht chemisch behandelt wurde.

Anzahlungen

- Wird der Verkäufer mit der Anlieferung säumig, dann ist der Käufer berechtigt, die Holzernte sofort und ohne Nachfrist auf Kosten des Verkäufers durchführen zu lassen und das Holz durch Kennzeichnung in sein Eigentum zu übernehmen. Hierzu erteilt der Verkäufer grundsätzlich und schon heute seine Zustimmung.
- Wird der Abstellungstermin nicht eingehalten, hat der Käufer ausdrücklich das Recht, Verzugszinsen auf geleistete Anzahlungen anzurechnen.

Zertifizierung

- Der/die Verkäufer erklärt/-en an dem von Ihm/Ihnen umseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren, und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Name und Adresse des/der Verkäufer/s) weitergegeben werden.

Erklärung betreffend nicht zertifizierte Lieferungen gemäß dem normativen Dokument „Produktkettennachweis von HolzproduktenAnforderungen“ (Chain of Custody) von PEFC:

Das Holz stammt aus Nutzungen, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche Bewilligungen können nachgewiesen werden. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt. Die gesamte Lieferkette kann identifiziert und im Falle von hoch riskanten Lieferungen durch unabhängige Dritte überprüft werden. Bei Holzlieferanten, die an einem glaubwürdigen Zertifizierungssystem teilnehmen, kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.